

Gesundheitsgesetz

Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 12. November 2015	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 25. November 2015
<p>Art. 13 g. Spitaldirektion</p> <p>¹ Die Spitaldirektion ist das operative Führungsorgan und ist insbesondere verantwortlich für:</p> <p>a. das Finanz- und Rechnungswesen nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen;</p> <p>b. den Einkauf;</p> <p>c. das Personalwesen;</p> <p>d. die Versicherungen;</p> <p>e. die wirtschaftlichen und technischen Versorgungs- und Dienstbetriebe;</p> <p>f. den Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen;</p> <p>g. die Vorbereitung der Sitzungen und den Vollzug der Beschlüsse des Spitalrats.</p> <p>² Der Direktor oder die Direktorin des Kantonsspitals vertritt dieses nach aussen.</p> <p>³ Sie bereitet die Geschäfte zuhanden des Spitalrats vor.</p>	<p>² Der Direktor oder Sie bereitet die Direktorin-Geschäfte zuhanden des Kantonsspitals vertritt dieses nach aussen <u>Spitalrats vor.</u></p> <p>³ Sie bereitet- Der Direktor oder die Geschäfte zuhanden- Direktorin des Spitalrats vor <u>Kantonsspitals vertritt dieses nach aussen.</u></p>